

## Dreiunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung 27. September 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 56, S. 419–449), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

### Artikel 1

1. **§ 13 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2, 3 und 6 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 9 werden die Wörter „derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der“ durch die Wörter „demjenigen Termin einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung, in dem“ ersetzt und die Wörter „einer späteren Sitzung“ werden durch die Wörter „einem späteren Termin“ ersetzt.

2. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als Präsenzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, oder als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität mit der betreffenden Prüfung an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. **§ 21 Absatz 5 Satz 5** wird wie folgt **gefasst**:

„Wurde als Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin bestellt, der/die der das betreffende Studienfach anbietenden Fakultät angehört, und scheidet dieser/diese aus der Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät sowie gegebenenfalls auch von deren konkreter Untergliederung.“

4. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** wie folgt **geändert**:

a) In § 3 Absatz 1 wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt für den Bereich „Public Management und Non-Profit Management“ wird wie folgt gefasst:

<b>„Public Management und Non-Profit Management (24 ECTS-Punkte)</b>						
Einführung in das Public Management	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Einführung in das Non-Profit Management	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Theorien und Konzepte im Public Management	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Theorien und Konzepte im Non-Profit Management	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur“

bb) Der Abschnitt für den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

<b>„Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)</b>						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur“

b) In § 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Innerhalb der Regelstudienzeit können bis“ durch das Wort „Bis“ ersetzt und nach dem Wort „wurden,“ wird das Wort „können“ eingefügt.

5. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:

a) In § 3 Absatz 1 wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

aa) In der Zeile für die Überschrift des Bereichs „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ wird nach der Angabe „(4 ECTS-Punkte“ die schließende Klammer eingefügt.

bb) Der Abschnitt für den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

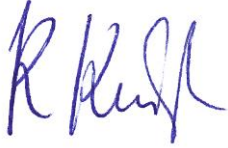
<b>„Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)</b>						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur“

b) In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Innerhalb der Regelstudienzeit können bis“ durch das Wort „Bis“ ersetzt und die Angabe „und 3“ wird gestrichen und nach dem Wort „wurden,“ wird das Wort „können“ eingefügt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Freiburg, den 28. September 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin